

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der Stadt Philippsburg
vertreten durch Herrn BM Stefan Martus

(übernehmende Gemeinde)

der Gemeinde Graben-Neudorf
vertreten durch Herrn BM Christian Eheim

der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
vertreten durch Herrn BM Michael Möslang

der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen
vertreten durch Herrn BM Martin Büchner

und der Gemeinde Dettenheim
vertreten durch Frau BMin Ute Göbelbecker

(abgebende Gemeinden)

Vorbemerkung:

Die Stadt Philippsburg (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten, Oberhausen-Rheinhausen und Dettenheim (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Philippsburg.

(2) Die Stadt Philippsburg erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Philippsburg über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

(3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz

1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Philippsburg sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Philippsburg ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Philippsburg**“ (nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt).

(2) Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Philippsburg in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Gemeinden wie folgt festgelegt.

Gemeinden bis 5.000 EW	=	1 Gutachter
Gemeinden bis 10.000 EW	=	2 Gutachter
Gemeinden bis 20.000 EW	=	3 Gutachter
Gemeinden über 20.000 €	=	4 Gutachter

Dadurch entfallen auf die beteiligten Gemeinden:

<u>Philippsburg</u>	<u>3 Mitglieder (Gutachter)</u>
<u>Graben-Neudorf</u>	<u>3 Mitglieder (Gutachter)</u>
<u>Linkenheim-Hochstetten</u>	<u>3 Mitglieder (Gutachter)</u>
<u>Gemeinde Dettenheim</u>	<u>2 Mitglieder (Gutachter)</u>
<u>Gemeinde</u>	
<u>Oberhausen-Rheinhausen</u>	<u>2 Mitglieder (Gutachter)</u>

Zusätzlich 2 Vertreter der zuständigen Finanzbehörde gemäß § 2 Abs. 2 GuAVO

(3) Der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren 12 Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Philippsburg für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Philippsburg bestellt. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlicher Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Philippsburg eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).

(2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

(3) Die Stadt Philippsburg verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Philippsburg besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Philippsburg verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse beim Gemeindeverwaltungsverband Philippsburg und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 5: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Philippsburg erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagensatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Philippsburg, die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen. Diese werden nach dem jeweils aktuellen Verhältnis der nach § 143 GemO zu ermittelnden Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet.

(3) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:

- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Philippsburg geeignete Kostennachweise zu führen.

(4) Bis zum 15.03. des Folgejahres erstellt die Stadt Philippsburg eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.

(5) Die Stadt Philippsburg ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 4 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.

(6) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

(7) Die gemäß dem vorstehenden Absatz 2 der Stadt Philippsburg zu erstattenden Kosten unterliegen derzeit nach übereinstimmender Rechtsauffassung der Vertragspartner nicht der Umsatzsteuer. Sollte die Leistung zu einem anderen Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig sein bzw. als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass sich das oben genannte Entgelt für die Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht.

§ 6: Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertraglichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die Stadt Philippsburg ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(5) Die Stadt Philippsburg benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 7: Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum 30.06. jedes ungeraden Kalenderjahres vereinbart (§ 25 Absatz 4 GKZ).

(3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Philippsburg Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

(6) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(7) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2021, rechtswirksam.

(8) Die Stadt Philippsburg teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 8: Wirksamkeit, in Kraft treten

(1) Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat dieser Vereinbarung am 06.10.2020 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Graben-Neudorf hat dieser Vereinbarung am 19.10.2020 zugestimmt.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat dieser Vereinbarung am 20.11.2020 zugestimmt.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen hat dieser Vereinbarung am 21.10.2010 zugestimmt.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim hat dieser Vereinbarung am 21.10.2020 zugestimmt.

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Stadt Philippsburg, am 17.11.2020 - gez. Bürgermeister Stefan Martus
Gemeinde Graben-Neudorf, am 19.11.2020 - gez. Bürgermeister Christian Eheim
Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, am 23.11.2020 - gez. Bürgermeister Michael Möslang
Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen, am 17.11.2020 - gez. Bürgermeister Martin Büchner
Gemeinde Dettenheim, am 18.11.2020 - gez. Bürgermeisterin Ute Göbelbecker